

Neufassung der Richtlinie zur Regelung von wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten an der Hochschule Osnabrück

beschlossen vom Senat am 18.05.2022, veröffentlicht am 30.05.2022

Präambel

Die vorliegende Richtlinie regelt verfahrensgestaltend den Umgang mit Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung. Die Richtlinie regelt Fragen der Zuständigkeit, der Finanzierung der Angebote und Entlohnung der beteiligten Akteure.

§1 Angebotsformate

Die Formate wissenschaftlicher Weiterbildung sind definiert als gebührenfinanzierte Weiterbildungsstudiengänge und entgeltfinanzierte Lehrgänge

- (1) Im Rahmen der Weiterbildungsstudiengänge können gebührenfinanzierte, berufsbegleitende Bachelor- oder Masterstudiengänge und das damit verbundene Angebot an Einzelmodulen durchgeführt werden.
- (2) Außerdem können Zertifikatsprogramme, die sich aus Modulen bereits akkreditierter Bachelor- und Masterstudiengänge zusammensetzen, angeboten werden. Dabei besteht ein Zertifikatsprogramm jeweils aus Modulen eines Studiengangs. Ferner können Zertifikatsprogramme, die sich aus Modulen der Hochschule Osnabrück, deren Durchführung als Zertifikatsprogramm auf der Grundlage der „Richtlinie über die Einrichtung, Aufgaben und das Verfahren der Weiterbildungskommission“ zugestimmt wurde, auf Bachelor und Masterniveau angeboten werden. Die Zertifikatsbezeichnungen richten sich nach Umfang der jeweiligen Programme: Das Certificate of Basic Studies (CBS) bzw. Certificate of Advanced Studies (CAS) enthält mindestens 10 Creditpoints und mindestens zwei Module und das Diploma of Basic Studies (DBS) bzw. das Diploma of Advanced Studies (DAS) enthält mindestens 30 Creditpoints. Über Einrichtung eines CBS/DBS oder CAS/DAS entscheidet der jeweils für den zugrunde liegenden Bachelor- oder Masterstudiengang zuständige Fakultäts- bzw. Institutsrat auf Empfehlung der jeweils für den zugrundeliegenden Bachelor- oder Masterstudiengang zuständigen Studienkommission bzw. entsprechend §2 (1) der Rahmenordnung zur Ausgestaltung der Zertifikatsprogramme CBS/DBS und CAS/DAS an der Hochschule Osnabrück die Weiterbildungskommission. Zertifikatsprogramme, die aus Modulen eines nicht gebührenfinanzierten Studiengangs bestehen, müssen in separaten Veranstaltungen organisiert werden.
- (3) Lehrgänge sind Weiterbildungsangebote außerhalb von Studiengängen nach § 8 NHG, für die keine CP vergeben werden. Im Rahmen von Lehrgängen können Teilnehmerinnen und

Teilnehmer ein Zertifikat erwerben, sofern eine Kompetenzerwerbsprüfung stattgefunden hat.

An der Hochschule Osnabrück können folgende Abschlüsse im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung erworben werden:

Abschluss	Niveau		Format	ECTS
Bachelor bzw. Master	Bachelor bzw. Master	§1 (1)	Weiterbildender Studiengang	60-120 CP
Hochschulzertifikat	Master	§1 (2)	Diploma of Advanced Studies <i>DAS</i>	≥ 30 CP
	Master	§1 (2)	Certificate of Advanced Studies <i>CAS</i>	≥ 10 CP
	Bachelor	§1 (2)	Diploma of Basic Studies <i>DBS</i>	≥ 30 CP
	Bachelor	§1 (2)	Certificate of Basic Studies <i>CBS</i>	≥ 10 CP
Modulzertifikat	Bachelor oder Master	§1 (1)	Einzelmodul mit Prüfung	5 CP
Zertifikat		§1 (3)	Lehrgang mit Prüfung	0 CP
Teilnahmebescheinigung		§1 (3)	Lehrgang ohne Prüfung	0 CP

§2 Träger von Weiterbildungen

- (1) Träger von Weiterbildungsstudiengängen nach §1 (1) sind prinzipiell Fakultäten und das Institut für Musik, die operative Durchführung und das finanzielle Risiko in der Markteinführung kann von der Professional School übernommen werden. Näheres wird in einer Vereinbarung zwischen dem Träger und der Professional School geregelt.
- (2) Träger von Zertifikatsprogrammen nach §1 (2) sind prinzipiell Fakultäten und das Institut für Musik, die operative Durchführung und das finanzielle Risiko in der Markteinführung kann von der Professional School übernommen werden. Näheres wird in einer Vereinbarung zwischen dem Träger und der Professional School geregelt.
- (3) Sämtliche Lehrgänge nach §1 (3), sind über die Professional School zu administrieren. Ausnahmen hiervon sind beim Präsidium zu beantragen.

§3 Verantwortlichkeiten für Weiterbildungen

- (1) Die akademische Verantwortung für Weiterbildungsstudiengänge nach §1 (1) obliegt den Fakultäten und dem Institut für Musik. Die entsprechenden Regularien für die Einrichtung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung eines Studiengangs sind von dieser Richtlinie nicht betroffen und gelten unverändert (Beispielsweise Prüfpfad bei Einrichtung des Studiengangs, Akkreditierung etc.).
- (2) Die akademische Verantwortung für Zertifikatsprogramme nach §1 (2) obliegt den Fakultäten und dem Institut für Musik.
- (3) Die akademische Verantwortung bei Lehrgängen nach § 1(3) obliegen der wissenschaftlichen Leitung des jeweiligen Lehrgangs. Zugangs- und Zulassungsregelungen sind für jeden Lehrgang individuell durch die wissenschaftliche Leitung des Lehrgangs zu regeln.

§4 Finanzen

- (1) Weiterbildungsstudiengänge werden hochschulweit einheitlich kalkuliert. Dabei werden direkte und indirekte Kosten von den Einnahmen abgezogen. Die aus dem Studiengangsbetrieb resultierenden Überschüsse werden zwischen der Studiengangleitung, der Fakultät bzw. dem Institut für Musik und Professional School gleichmäßig aufgeteilt. Näheres ist im Anhang dieser Richtlinie (Kapitel 1) geregelt. Die Überschüsse, die der wissenschaftlichen Leitung zugewiesen werden, sind für Zwecke der Weiterentwicklung des Studiengangs im weitesten Sinne einzusetzen. Bei wirtschaftlich erfolgreichen Studiengängen besteht die Möglichkeit die Honorarsätze zu erhöhen. Zudem können der Studiengangleitung auf Antrag durch das Präsidium besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung unter den Voraussetzungen des § 29 Nds. Besoldungsgesetz (NBesG) i.V.m. § 4 Nds. Hochschulleistungsbezügeverordnung (NHLeistBVO) i.V.m. §§ 6, 4 Abs. 4 der Richtlinie der Hochschule Osnabrück über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen (Leistungsbezügerichtlinie) gewährt werden. Näheres ist im Anhang (Kapitel 2) geregelt.
- (2) Das Angebot an Zertifikatsprogrammen ist analog zu Weiterbildungsstudiengängen zu kalkulieren. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt ebenfalls analog zu §4 (1), sofern der dazugehörige Weiterbildungsstudiengang wirtschaftlich erfolgreich ist. Zertifikatskurse sind vor der Markteinführung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit durch die PSO zu prüfen. Professorinnen und Professoren der Hochschule Osnabrück, die in Zertifikatsprogrammen lehren, können Lehraufträge gemäß § 34 Absatz 3 Satz 1 NHG erhalten
- (3) Bei Lehrgängen wird das Basisangebot der Leistungen der Professional School pauschal in Abhängigkeit des Umsatzes mit einer Unter- und Obergrenze bepreist. Weitere Leistungen oder Sachkosten sind als direkte Kosten durch die Einnahmen abzugelten. Näheres ist im Anhang dieser Richtlinie (Kapitel 3) geregelt. Resultierende Überschüsse verbleiben bei der



wissenschaftlichen Leitung eines Lehrgangs. Professorinnen und Professoren der Hochschule Osnabrück, die in Lehrgängen lehren, können Lehraufträge gemäß § 34 Absatz 3 Satz 1 NHG erhalten.

§5 Kooperation mit Dritten

Für Kooperationsprojekte mit Dritten (bspw. Verbände, Vereine, Bildungsinstitutionen) bedarf es eines vom Präsidium genehmigten Kooperationsvertrages. Für bestehende Kooperationen gilt eine 12-monatige Übergangsfrist ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Richtlinie.

§ 6 In Kraft Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft. Zugleich tritt die Weiterbildungsrichtlinie vom 30.01.2019 außer Kraft.